

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: 6421.08-0001/0002 SG 43 be

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes  
(BayWG);**

**Standort: FI.Nrn. 55 - 60, 94, 97, 148 - 153/1 der Gemarkung Diederstetten**

**Antrag auf Plangenehmigung des Sandabbaus „Sandweihergebiet“, FI.Nrn. 55 - 60, 94,  
97, 148 - 153/1 der Gemarkung Diederstetten mit anschließender Schaffung eines  
Gewässers**

Die Brenner + Haas KG, Welchenholzer Str. 7, 91634 Wilburgstetten hat eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den o.g. Sandabbau „Sandweihergebiet“ mit anschließender Schaffung eines Gewässers beantragt.

Nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben sind nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 43 – Wasserrecht, zugänglich.

Ansbach, 20.12.2024  
Landratsamt Ansbach  
SG 43 – Wasserrecht